

Montage- und Servicebedingungen KENSA
Gesellschaft für Technologiemanagement mbH
Stand 01.07.2002

I. Geltung der Bedingungen

1. Montage-, Wartungs- sowie alle sonstigen Dienstleistungen der KENSA Gesellschaft für Technologiemanagement mbH (nachfolgend KENSA genannt) erfolgen ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen von KENSA in der jeweils aktuellen Fassung. Entgegenstehenden oder anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
2. Änderungen, Nebenabreden und sonstige abweichende Absprachen können von Mitarbeitern von KENSA, sofern ihnen nicht eine entsprechende Vertretungsmacht kraft Gesetzes zusteht, mündlich nicht mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Derartige mündliche Absprachen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch KENSA.

II. Lohnkosten, Arbeitszeit

1. **Lohnkosten**
Arbeitsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit an einem Werktag im Rahmen der tariflichen Wochenarbeitszeit werden nach den aktuellen Verrechnungssätzen von KENSA netto berechnet.
2. **Montagezuschläge**
Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen - insbesondere in heißen bzw. kalten oder besonders engen Räumen, an besonders verschmutzten Montageplätzen oder an mit Chemikalien beaufschlagten Rohrleitungen gelten die aktuellen Verrechnungssätze von KENSA. Dies gilt auch für Gefahren- und Erschwerniszuschläge bei Reinigungsarbeiten.
3. **Überstundenzuschläge**
Überstunden sowie an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeitsstunden werden mit den aktuellen Zuschlägen von KENSA auf die unter Ziffer II 1, 2 genannten Verrechnungssätze berechnet.
4. **Arbeitszeit**
Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten und werden entsprechend in Rechnung gestellt.
5. **Verzögerungen**
Verzögert sich die Dienstleistung ohne Verschulden von KENSA, werden zusätzlich entstehende Aufwendungen - insbesondere Reise- und Wartezeiten - gesondert berechnet, dies gilt auch bei pauschal vereinbarten Dienstleistungspreisen.
6. **Arbeitszeitbescheinigungen**
Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern von KENSA die aufgewendeten Arbeitszeiten auf dem Service-Rapport schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall werden die von den Mitarbeitern von KENSA ausgefüllten Service-Rapporte den Rechnungen von KENSA zugrundegelegt und sind für beide Seiten maßgebend.

III. Reisekosten

Die Reisekosten der Mitarbeiter von KENSA werden für die Hin- und Rückreise, vom jeweiligen Wohnort des Mitarbeiters bzw. dessen letztem Arbeitsort zum Leistungsort beim Auftraggeber sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Arbeitsstelle in Rechnung gestellt. Werden hierfür Kraftfahrzeuge benutzt, so wird pro gefahrenem Kilometer der aktuelle Verrechnungssatz von KENSA berechnet. Bei Benutzung der Bundesbahn werden für Ingenieure und Chemiker die Bahnkosten 1. Klasse, für die übrigen Mitarbeiter die Bahnkosten 2. Klasse - zuzüglich Zuschlägen - in Rechnung gestellt. Bei erforderlichen Flugreisen werden die angefallenen Kosten berechnet. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten des Transportes und der Transportversicherung, sowohl des persönlichen Gepäcks als auch der mitgeführten Arbeitsmittel. Die Wahl der zu benutzenden Verkehrs- und Transportmittel behält sich KENSA in jedem Fall vor.

IV. Übernachtungs- und sonstige Kosten

1. Die Übernachtungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Übernachtungen werden pauschal auf der Grundlage der aktuellen Verrechnungssätze von KENSA berechnet. Die Wahl einer angemessenen Unterkunft bleibt ausschließlich den Mitarbeitern von KENSA vorbehalten.
2. Zusätzlich angefallene dienstliche Auslagen der Mitarbeiter von KENSA für Telefon, Porto und dergleichen werden gesondert berechnet.

V. Leistungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat am Auslieferungs- bzw. Montageort rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine Leistungserbringung ohne Verzögerung, unter angemessenen Arbeitsbedingungen durch KENSA erforderlich sind. Insbesondere hat der Auftraggeber auf seine Kosten erforderliche Hilfskräfte, schwere Werkzeuge und Vorrichtungen (Gerüste), Betriebsmittel, sanitäre Einrichtungen sowie Container zur Entsorgung von Montage- und Verpackungsmaterial bereitzustellen.
2. Die zum Schutz von Mitarbeitern und Sachen von KENSA notwendigen Maßnahmen sind vom Auftraggeber durchzuführen, bestehende Sicherheitsvorschriften sind KENSA bekanntzugeben. Bei Arbeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit muß ein Mitarbeiter des Auftraggebers anwesend sein.
3. Der Auftraggeber hat ebenfalls für geeignete - temperierte - Aufenthalts- und Arbeitsräume für die Mitarbeiter von KENSA sowie für geeignete abschließbare Räume zur Aufbewahrung des von diesen mitgebrachten Werkzeuges und der übrigen Arbeitsmittel zu sorgen.

Bei Verletzung dieser Pflichten des Auftraggebers ist KENSA berechtigt, die Arbeiten abubrechen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen.

VI. Materialkosten

1. Das für die jeweiligen Arbeiten erforderliche Material wird - soweit es nicht bereits in der Auftragsbestätigung einzeln aufgeführt ist - nach den von den Mitarbeitern von KENSA erstellten Materialscheinen in Rechnung gestellt. Die sind für beide Seiten maßgebend und außerdem vom Auftraggeber zu unterzeichnen.
2. Die Berechnung der Materialkosten und der Kosten für die Verwendung von speziellen Arbeitsgeräten von KENSA erfolgt nach den aktuellen Verrechnungssätzen von KENSA.

VII. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Mit der erfolgten Abnahme wird die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistungen bestätigt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Als Abnahme gilt auch die nicht lediglich probeweise Inbetriebnahme durch den Auftraggeber.

VIII. Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten, KENSA behält sich jedoch Zwischenrechnungen und Abschlagszahlungen vor.

Die Abrechnung erfolgt aufgrund der aktuellen Verrechnungssätze von KENSA.

Die Rechnungsbeträge werden mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.